

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 50 vom 23. September 2021

BE Obergericht, 2021-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_50

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 50 du 23 septembre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 50 del 23 settembre 2021

Regeste

Fahrlässige einfache Körperverletzung und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) sprach A._____ (nachfolgend A._____ oder Beschuldigter 1) mit Urteil vom 4. November 2020 (pag. 210 ff.) frei von der Anschuldigung der fahrlässigen einfachen Körperverletzung, angeblich begangen am 25. August 2019 in E._____, sowie von der Anschuldigung der einfachen Verkehrsregelverletzung, angeblich begangen am 25. August 2019 in E._____. Die Vorinstanz sprach A._____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte eine Entschädigung von CHF 4'835.20 zu und auferlegte die anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 2'373.50 dem Kanton Bern (Ziff. A. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 211). Die Zivilklage B's._____ (nachfolgend B._____ oder Beschuldigter 2) wurde ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten auf den Zivilweg verwiesen (Ziff. A.II. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 211). Hingegen sprach die Vorinstanz B._____ der einfachen Verkehrsregelverletzung, begangen am 25. August 2019 in E._____ durch unvorsichtiges Überholen, schuldig und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00 sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 1'863.50 (Ziff. B.I. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 212).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete B._____, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, mit Eingabe vom 12. November 2020 fristgerecht Berufung an (pag. 216). Die Berufungserklärung B's._____ erfolgte fristgerecht am 9. Februar 2021 (pag. 255 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte mit Eingabe vom 18. Februar 2021 ihren Verzicht auf Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 263 f.). A._____, vertreten durch Rechtsanwältin C._____, teilte mit Eingabe vom 26. Februar 2021 seinen Verzicht auf eine Anschlussberufung mit (pag. 267).

E. 3

Sicherheitsleistung B._____ wurde mit Verfügung vom 25. März 2021 in Anwendung von Art. 383 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) aufgefordert, eine Sicherheit von CHF 3'500.00 zu leisten (pag. 275). Von deren Eingang wurde mit Verfügung vom 19. April 2021 Kenntnis genommen und gegeben (pag. 280).

E. 4

Oberinstanzliche Beweisergänzungen B._____ liess mit Eingabe vom 20. April 2021 beantragen, dass F._____ und G._____ anlässlich der Berufungsverhandlung vom 23. September 2021

3 als Zeugen einzuvernehmen seien (pag. 285 f.). A._____ beantragte die Abweisung der gestellten Beweisanträge (pag. 291 ff.). Die Kammer wies die gestellten Beweisanträge mit Beschluss vom 6. Mai 2021 ab (pag. 300 f.). Von Amtes wegen wurde über die Beschuldigten ein Auszug aus dem Strafregister eingeholt (betreffend A._____ datierend vom 3. September 2021, pag. 323; kein Ausdruck von B._____, da nicht verzeichnet, pag. 324). Ausserdem wurden sowohl A._____ als auch B._____ anlässlich der Berufungsverhandlung vom 23. September 2021 befragt (pag. 328 ff.; pag. 333 ff.).

E. 5

Anträge der Parteien

E. 5.1

Anträge von B._____ In der Berufungserklärung liess B._____ zusammengefasst beantragen, A._____ sei der fahrlässigen einfachen Körperverletzung und der einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig zu erklären und gestützt darauf zu einer angemessenen Strafe, zur Übernahme der auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten, zur Bezahlung von Schadenersatz an B._____ in Höhe von CHF 8'500.90 sowie zur Leistung einer Parteientschädigung an B._____ zu verurteilen (pag. 251 f.). Ferner sei B._____ vom Vorwurf der einfachen Verkehrsregelverletzung, unter Kostenaufgabe an den Kanton Bern und unter Austrichtung einer Parteientschädigung, freizusprechen. An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung liess B._____ folgendes beantragen (pag. 349 f.; Hervorhebungen im Original): I. Herr B._____, sei freizusprechen vom Vorwurf der einfachen Verkehrsregelverletzung durch unvorsichtiges Überholen, angeblich begangen am 25.8.2019, 13:50 Uhr in E._____ (im Sinne des Strafbefehls vom 18.3.2020). II. Herr A._____, sei schuldig zu erklären

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.